



**Vergütungssystem für den
Aufsichtsrat der hGears AG
gem. § 113 Abs. 3 AktG**

Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der hGears AG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in Ziffer 13 der Satzung der hGears AG festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten danach eine reine Festvergütung, die sich abhängig von der Funktion im Aufsichtsrat ergibt.

Die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft auf Nachweis erstattet. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat wurde weiterentwickelt und soll nunmehr eine Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss vorsehen, der vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gebildet wurde. Die Vergütung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss soll ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Die Vergütung des Aufsichtsrats gestaltet sich im Detail wie folgt:

Festvergütung

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 30.000 beträgt.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 40.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende erhält EUR 35.000,00.

Ausschussvergütung

- Zusätzlich zur Festvergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine jährliche Vergütung von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine jährliche Vergütung von EUR 17.500,00.

Fälligkeit

- Die Festvergütung und die Ausschussvergütung sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten die feste Vergütung zeitanteilig.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung, Directors and Officers Liability Versicherung) abzuschließen, wobei die Versicherungsprämie von der Gesellschaft übernommen wird.

Die auf die Vergütung und den Auslagenersatz etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung, die in ihrer Struktur und Höhe die Anforderungen und Verantwortung des Amtes sowie die zeitliche Belastung berücksichtigt. Dadurch können hochqualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für das Aufsichtsratsamt gewonnen werden. Die Neutralität und Objektivität im Interesse der Gesellschaft ist

durch die ausschließliche Gewährung einer erfolgsunabhängigen Festvergütung gewährleistet. Zudem wird damit der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen. Insgesamt trägt damit das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder spätestens alle vier Jahre überprüft und ein Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung herbeigeführt werden, wobei gemäß § 113 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AktG auch ein bestätigender Beschluss möglich ist. Stimmt die Hauptversammlung dem Vergütungssystem nicht zu, so wird spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei der Überprüfung wird regelmäßig auch ein Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Größenordnung vorgenommen. Hierbei kann bei Bedarf ein externer, von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängiger Vergütungsberater unterstützen. Der Aufsichtsrat und der Vorstand legen gemeinsam Vorschläge zur Anpassung oder Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Überprüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung nach § 113 AktG der Hauptversammlung zugewiesen ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Aufsichtsrats für Interessenkonflikte, wonach der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert.